

Dieweil nun aber in solicher vorenderung von gedachten gläubigern angewanths vleiss nicht viel vormerket, auch seine gewesene unerliche beysehlefferin anher in seinem Hauuse vnd Hofe gewonet widder recht vnd die pilligkeit enthalten die doch alles boesen bei Jhm bewesen vnd zugewandt wie solches gemeiner Leutt art vnd eigenschaft so ist mein demstliche vnd vleissige bitt E.G.wollen mir seo günstig erscheinen vnd mich ohn einen erbaren vnd weisen Rath deroStadt Hildenssheim guttlich vorschreiben, das mich meines seligen bruders erbe vnd gutt wie das neben Hauuse vnd Hof vorhanden eingeräumt werden möge vnd mich desselbigen habhaftig machen vnd das gedachter seiner unerlichen Beysehlefferin dahin vermöge das sie das seine wie pilllich räumt vnd davon abstehe dan ich ihr vnd alle den Jhren nichts daran gestendig gerechtigkeit noch einige Vorschreibung.vnd das es ein Erbar.Radt zu Hildenssheim allenthalben in besten zum hobisten bedenken wille vnd mir allenthalben die pilligkeit widderfahren lassen, damit ferner Unkost verschonet vorkomen vnd E.G.meines weittern anlaufes wegen verschonett gelieben.vnd wollen sich E.G.hierin günstig erzeigen dasselbige bin ich umb E.G.in allem gehoresam widerumb zu verdienen gans willigk vnd erkenne es mich zu thun schuldigk.

Dat.Halberstad . ahn abend Bartolomei Anno 1552.

J.G.williger

Hans E i c k h o l t z

Bürger zu Halberstadt. "

(Ein Johannes Bickholt aus Halberstadt ist 1577 in Helmstädt immatrikuliert.Wohl sein Sohn.)

In dem "Diarium des Joachim Brandis d.J., das für Hildeshai etwas Ähnliches ist, wie das "Buch weinsberg" für Köln, ist Hans Bickholt dreimal erwähnt, Das Diarium ist vom Sohne des Vaters, vom Bürgermeister Joachim Brandis d.J.geschrieben und von H.Bühler, Hildesheim 1902 herausgegeben.Hierauf beziehen sich die folgenden Seitenangaben.